

Besucherregelungen ab 02. August 2021

Eindämmungsverordnung der Stadt Hamburg vom 28. Juli 2021

Liebe An- und Zugehörige, liebe Bewohner/-innen,

die Stadt Hamburg hat mit Datum 28. Juli 2021 eine neue Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen, die ab dem 28. Juli 2021 Gültigkeit besitzt. Weiterhin dürfen Besucher einer stationären Pflegeeinrichtung diese **nur nach vorherigem negativem PoC-Antigen-Test** betreten, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Dies gilt nicht mehr für besuchenden Personen die bereits vollständig geimpft (14 Tage nach der 2. Impfung) oder genesen sind und dies entsprechend nachweisen können.

Alle hygienischen Schutzmaßnahmen müssen auch weiterhin eingehalten werden.

- Besuche können ab sofort ohne feste Terminvereinbarung stattfinden. Um auch weiterhin für einen reibungslosen Ablauf sorgen zu können, möchten wir Sie bitten, sich auch weiterhin unter der Telefonnummer **040 – 880 10 36 (Mo.- Fr. zwischen 9 Uhr – 12 Uhr)** anzumelden.

Besuchszeiten: Mo – Fr 10.00 Uhr – 18.00 Uhr (spätester Einlass 17.00 Uhr)

Sa – So 10.00 Uhr – 13.00 Uhr (spätester Einlass 12.00 Uhr)

14.00 Uhr – 18.00 Uhr (spätester Einlass 17.00 Uhr)

- **Da die Testung von Besuchspersonen erhebliche personelle Ressourcen bindet, testen wir ab sofort nur noch Mo – Fr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr (spätester Einlass 16.30 Uhr)**

- Sollte Ihnen das Wahrnehmen der durch uns angebotenen Termine zur Durchführung eines PoC-Antigen-Tests nicht möglich sein, **nutzen Sie bitte die Angebote öffentlicher Testzentren oder der Apotheken.**
- Auch ein negatives PoC-Antigen-Testergebnis stellt keine hundertprozentige Sicherheit dar, nicht infiziert zu sein. **Daher müssen alle anderen Hygienemaßnahmen weiterhin beachtet werden:** Tragen einer medizinischen Maske, Desinfektion der Hände, Einhalten des Abstandes von mindestens 1,5 Metern (auch in den Besucherzimmern). **Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht auch in den Außenanlagen der Einrichtung!**
- Laut behördlicher Aussage dürfen Pflegeeinrichtungen Selbsttests (z.B. aus Discountern oder Drogeriemärkten) nicht akzeptieren.

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfällt für Bewohner mit vollständigem Impfschutz. Wir weisen deshalb darauf hin, dass Besucher ohne vollständigem Impfschutz sich einem gewissen Infektionsrisiko aussetzen.